

# **Vertrag zur kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung an der Leine**

## **Vertragspartner**

Vertrag zwischen

1. dem Landkreis x [Name, Anschrift] (*alternativ*: Unterhaltungsverband x) und
2. dem / der Eigentümer/in Herrn / Frau [Name, Anschrift]

## **§ 1**

### **Vertragsanlass**

Zur Verbesserung der Strukturgüte des Flusses Leine wird in bestimmten Flussabschnitten eine eigendynamische Gewässerentwicklung unter kontrollierten Bedingungen zugelassen.

## **§ 2**

### **Vertragsgegenstand**

Die Vertragspartner vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen folgenden Gewässerkorridor für die eigendynamische Gewässerentwicklung. Der Gewässerkorridor besteht aus

1. dem Gewässer, einschließlich seiner Uferböschungen,
2. einer von der Böschungsoberkante landseitig angrenzenden Entwicklungszone, die die maximal zulässige Breite für die eigendynamische Gewässerentwicklung festlegt,
3. einer auf die Entwicklungszone landseitig folgenden Pufferzone von x m (10 m) Breite, die für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Ufersicherung am Rande des Gewässerkorridors vorgesehen ist.

Kommt es bei der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Abschwemmungen zu einem Flächenverlust durch ein zurückweichen der Böschungsoberkante, steht dem / der Eigentümer/in ein einmaliger finanzieller Ausgleich gemäß § 3 zu.

Ifd Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	Entwicklungs- und Pufferzone	
						Breite in m	Fläche in m <sup>2</sup>

Das / Die hier genannte/n Grundstück/e und die Grenzen der Entwicklungs- und Pufferzone sind in der Anlage 1 dieses Vertrages auf einem aktuellen Orthofoto-Auszug der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) dargestellt. Die Darstellung gilt als Ausgangszustand zu Vertragsbeginn und als Vergleichsgrundlage für künftig neu erstellte Orthofotos.

Eine ordnungsgemäße Bodennutzung kann innerhalb der Entwicklungs- und Pufferzone beibehalten werden, soweit die Fläche/n nicht bzw. noch nicht durch Abschwemmung der Nutzbarkeit entzogen sind.

Die Gewässerunterhaltung gemäß § 97 und § 98 NWG bleibt unberührt.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Der / Die Eigentümer/in verzichtet im Falle von Abschwemmungen freiwillig auf sein / ihr Recht nach § 72 (2) NWG zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. § 72 (3) NWG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die Prüfung über eine Veränderung der Flächengrößen im Gewässerkorridor ist mit jeder Neuauflage von Orthofotos der GLL möglich. Diese werden zurzeit im Turnus von 4 Jahren erstellt.

(3) Wird bei einem Vergleich von Orthofotos durch eine landseitige Lageänderung der Böschungsoberkanten eine Abnahme der in § 2 genannten Flächengröße festgestellt und geht die Abnahme über eine Mindestschwelle hinaus, steht der / dem Flächeneigentümer/in eine einmalige Ausgleichszahlung zu.

(4) An Stellen, an denen die Entwicklungszone durch fortschreitende Abschwemmungen aufgebraucht ist, sind innerhalb der benachbarten Pufferzone Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, die weitergehende Flächenverluste durch Abschwemmungen sicher verhindern. Die Kosten dafür trägt der Landkreis x (*alternativ*: Unterhaltungsverband x). Diese Pflicht besteht nicht, wenn sich die Vertragsparteien auf eine Verbreiterung der Entwicklungszone einigen.

#### § 4

##### **Ausgleichszahlung**

(1) Auf Antrag des / der Eigentümer/in werden Veränderungen der Flächengröße im Gewässerkorridor gemäß § 3 dieses Vertrages geprüft.

(2) Für eine Ausgleichszahlung muss infolge von Abschwemmungen eine zusammenhängende Fläche der Ufer- und Hinterliegergrundstücke in der Entwicklungszone von mindestens x (100) m<sup>2</sup> verloren gegangen sein. Maßgeblich für die Ermittlung des Flächenverlustes ist die auf dem Orthofoto zu bestimmende Böschungsoberkante. Ergibt die Prüfung, dass eine Abschwemmung eingetreten ist, die die Mindestschwelle erreicht oder überschreitet, veranlasst der Landkreis x (*alternativ*: Unterhaltungsverband x) die errechnete Ausgleichszahlung.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Bodenrichtwert für Acker für die verloren gegangene Fläche und einem Faktor von x (1,5).

(4) Mit jeder Ausgleichszahlung ist die Anlage 1 durch das dafür maßgebliche Orthofoto zu ergänzen.

#### § 5

##### **Vertragslaufzeit**

(1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 (*alternativ*: 25) Jahren. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 6 (*alternativ*: 10) Jahre, sofern nicht einer der Vertragspartner den Vertrag zuvor gekündigt hat.

(2) Wird der Vertrag von Seiten des Landkreises x (*alternativ*: Unterhaltungsverbandes x) gekündigt, steht dem / der Eigentümer/in für noch nicht ausgeglichene Abschwem-

mungen ungeachtet der Mindestschwelle nach § 4 (2) ein Ausgleich zu. Auf Antrag des Eigentümers hat der Landkreis x (*alternativ*: Unterhaltungsverband x) eine ordnungsgemäße Ufersicherung in den Bereichen zu veranlassen, wo das Ufer bei mittlerem Wasserstand näher als 5 m an den gewässerseitigen Rand der Pufferzone herangerückt ist. Die Kosten trägt der Landkreis x (*alternativ*: Unterhaltungsverband x).

---

Ort, Datum

---

Landkreis x

Eigentümer/in

(*alternativ*: Unterhaltungsverband x)

Dem Vertrag ist ein Merkblatt beigefügt mit Erläuterungen

- zur Rechtslage bei Abschwemmungen am Gewässerufer (§ 72 NWG),
- zur Bedeutung der Strukturgüte für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- zu den Vorteilen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung.